

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Planänderung 4 für die Netzanbindung DolWin4 der Offshore-Plattform Dol-
Win delta mittels einer +/- 320-kV-Gleichstromleitung, Seetrasse: 12 Seemeilen-
Grenze bis zum Anlandepunkt Hilgenriedersiel
Aktenzeichen: 4124-05020-117-4**

I.

Die Amprion Offshore GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst ein Micro-Rerouting im küstennahen Bereich von KP 7.09 bis KP 8. Durch dieses Micro-Rerouting sollen die während des UXO-Surveys gefundenen UXO-Funde umgangen werden, da diese UXO-Funde für eine Bergung zu tief liegen und von den Tauchern nicht erreicht werden können.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion Offshore GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke im ostfriesischen Küstenmeer - West

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
Es handelt sich um kleinräumige und lokale Verschiebungen im Bereich der Trasse, baubedingt kommt es weiterhin zu Auswirkungen. Diese sind weiterhin vorübergehend (bis zu 3 Jahre wirkend bis zur Regeneration) und insgesamt reversibel.
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
Es besteht kein bauzeitliches Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Es kommt zu keinem dauerhaften Flächenverbrauch im Sinne des UVPG. Boden ist nicht betroffen, da die betroffenen Flächen Sediment bzw. Gewässerbett darstellen. Wasser ist nicht betroffen, für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich keine zusätzlichen oder andere Betroffenheiten.
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Nicht relevant
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
Aus der Änderung resultieren keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen. Menschen als Schutzgut im Sinne des UVPG sind nicht betroffen.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
- 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien
Während den Maßnahmen werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien verwendet. Insoweit werden alle Vorkehrungen getroffen, verwendete Stoffe nicht maßnahmenbedingt umweltrelevant werden zu lassen (Nulleinleitungsprinzip).
- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Nicht relevant.
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
Die Änderung hat keinen Einfluss auf den Menschen und seine Gesundheit. Durch die Änderung kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Luft- oder Wasserqualität. Das

Grundwasser ist naturräumlich versalzen und die Wasserhaltung ändern nicht den mengenmäßigen oder chemischen Zustand.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

- keine Bedeutung als Fläche für Siedlung
- keine Bedeutung als Fläche für Erholung
- keine Bedeutung für Forst- und Landwirtschaft
- keine Bedeutung für wirtschaftliche Nutzungen im Übrigen und im Sinne der Ziff. 2.1

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Boden: Nicht betroffen

Landschaft: Nicht betroffen

Wasser: Nicht nachteilig betroffen

Tiere funktional: Nicht nachteilig betroffen. Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Pflanzen: Nicht nachhaltig betroffen.

Biologische Vielfalt: Nicht nachteilig betroffen.

Wechselwirkungen und im Zusammenwirken: Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die Maßnahmen der Planänderung liegen innerhalb des FFH-Gebiets DE2306-301 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (Ruhezone I/17) sowie EU-Vogelschutzgebiet DE2210-401 (V01) „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Die Planänderung ändert nichts an diesen Schutzgebieten.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
- Nicht betroffen

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Die Maßnahmen der Planänderung liegen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Die Planänderung ändert nichts daran.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Nicht betroffen

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Nicht betroffen

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Der Biotoptyp „Vegetationsloses Watt“ ist gesetzlich geschützt. Durch die Planänderung ist der Biotoptyp nicht anders als bereits im Rahmen der Planfeststellung lokal betroffen (vorübergehende Flächenbeanspruchung mit hohem Regenerationsvermögen).

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Nicht betroffen

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Planänderung betrifft nicht die wasserhaushaltlichen Belange für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nach WRRL und auch nicht nach OGewV. Die SG Grundwasser und Oberflächenwasser sind durch die Planänderung nicht anders als bereits im Rahmen der Planfeststellung beurteilt betroffen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Nicht betroffen

- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Rahmen der Hauptuntersuchung nicht nachteilig betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Nicht betroffen

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Planänderung hat auf die Schutzgüter – sofern überhaupt – keine erheblichen negativen Auswirkungen. Die Planänderung ist hinsichtlich ihrer Auswirkungen lokal und räumlich begrenzt auf den Bereich unmittelbar nördlich von Norderney. Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Durch die Planänderung sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Durch die Planänderung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Gegenstand räumlich begrenzt und lokal ist. Hinsichtlich der Komplexität sind keine Steigerungen der Auswirkungen im Vergleich zum bereits zugelassenen Stand zu erwarten.

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Planänderung sind weiterhin so wahrscheinlich wie im bisher zugelassenen Rahmen. Eine Steigerung der Auswirkungs-Wahrscheinlichkeit ist nicht zu erwarten.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt auf die Bauzeit.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Vorhaben DoWin4 See wirkt zusammen mit anderen Offshore-Anbindungssystemen. Durch die Planänderung selbst entstehen dabei jedoch keine zusätzlichen Auswirkungen, die mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammenwirken.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen möglichst reduziert. Diese Maßnahmen sind auch für die hier gegenständliche Planänderung anzuwenden und daher auch entsprechend wirksam.

IV.

Die Planänderung liegt räumlich im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sowie den gleichnamigen FFH- und EU-Vogelschutzgebiet. Jedoch werden durch die Planänderung diese Gebiete nicht anders betroffen als durch den bisher zugelassenen Stand, so dass eine neue Beeinträchtigung dieser Gebiete nicht zu erwarten ist. Andere erhebliche negative Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Planänderung lokal und räumlich begrenzt ist und auch im Übrigen keine Auswirkungen haben wird als der bereits zugelassene Stand.

In Gesamtschau sind die Auswirkungen durch die Planänderung als nicht erheblich negativ einzustufen, sofern es überhaupt Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG gibt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 27.06.2025

gez.

Hochholzer